

Auszubildendentarifvertrag
für die
Schienenverkehrsunternehmen
einschließlich der
Werkstatt- und Infrastrukturunternehmen
der
Veolia Verkehr Gruppe
(AzubiTV-VVGruppe)
abgeschlossen zwischen der
Veolia Verkehr GmbH
und der
Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)

Hinweise: Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Auszubildender verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Auszubildende erfasst.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsausbildungsvertrag
- § 3 Probezeit
- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Gewerkschaftliche Betätigung
- § 6 Ausbildungsvergütung
- § 7 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung
- § 8 Ausbildungszeit
- § 9 Erholungsurlaub
- § 10 Versäumnis von Ausbildungszeit
- § 11 Abtretung bei Dritthaftung
- § 12 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 13 Ausschlussfristen
- § 14 Rechtsstreitigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden, der in einem Unternehmen der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet wird.

(2) Für den Auszubildenden gilt sachlich und zeitlich die Ausbildungsordnung.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Der Berufsausbildungsvertrag hat den Bestimmungen der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern zu entsprechen und ist schriftlich zu vereinbaren.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Grundsätze des Berufsbildungsgesetzes (BbiG) und für minderjährige Auszubildende zusätzlich, die des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG).

§ 3

Probezeit

Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Der Auszubildende hat sich an die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebs, die ihm bei Ausbildungsbeginn zur Kenntnis zu geben ist, zu halten.

(2) Der Auszubildende hat alles dafür zu tun, um die besten Ausbildungsergebnisse zu erzielen.

(3) Der Auszubildende hat sich so zu verhalten, dass er jederzeit die Veolia Verkehr Gruppe angemessen in der Öffentlichkeit repräsentiert. Er hat alles zu unterlassen, was diesem Grundsatz entgegensteht.

(4) Der Auszubildende ist verpflichtet dem Ausbildungsbetrieb Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, soweit diese für das Ausbildungsverhältnis bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. notwendige Unterlagen in Kopie vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- Veränderung der Lohnsteuerklasse
- Veränderungen der Adresse,
- Veränderungen des Familienstandes,

(5) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Auszubildenden nur gestattet, wenn das ausbildende Unternehmen dazu eine Genehmigung erteilt.

§ 5

Gewerkschaftliche Betätigung

Der Auszubildende der einer Gewerkschaft der Tarifgemeinschaft TRANS-NET/GDBA (TG) angehört, ist berechtigt sich im Unternehmen gewerkschaftlich zu betätigen, wenn dadurch keine Störungen im Arbeitsablauf oder bei der Arbeitssi-

cherheit eintreten. Der Auszubildende darf insbesondere für die Ziele der Gewerkschaft werben, Informationsmaterial verteilen oder an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen. Wegen der gewerkschaftlichen Tätigkeit darf der Auszubildende weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

§ 6

Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält für jeden Monat seiner Ausbildung eine Ausbildungsvergütung.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird für den laufenden Monat an dem Zahltag, der für die Arbeitnehmer des ausbildenden Unternehmens festgelegt ist, unbar auf ein inländisches Konto des Auszubildenden überwiesen. Die Abtretung bzw. Verpfändung der Ausbildungsvergütung an Dritte wird durch das ausbildende Unternehmen nicht anerkannt und ist damit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei minderjährigen Auszubildenden, wenn der Dritte ein Erziehungsberechtigter ist.

(3) Die Ausbildungsvergütung erhöht sich mit jedem Ausbildungsjahr. Die Höhe der Ausbildungsvergütung regelt ein besonderer Tarifvertrag für das jeweilige ausbildende Unternehmen.

(4) Hat der Auszubildende nicht für den ganzen Monat Anspruch auf Ausbildungsvergütung, so ist die für ihn gültige Ausbildungsvergütung bei tageweiser Berechnung des abzuziehenden Betrages durch die Anzahl der für den laufenden Monat zu ermittelnden Werktage von Montag bis Freitag und bei stundenweiser Berechnung durch 174 zu teilen.

(5) Der Auszubildende der sich im Praxiseinsatz befindet, hat Anspruch auf die Zahlung von Zulagen für Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit die Arbeitnehmer im Ausbildungsbetrieb Anspruch auf solche Zulagen haben und soweit die Anspruchsvoraussetzungen wie bei den Arbeitnehmern erfüllt sind.

(6) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Tarifabschlüssen mit Entgeltverbesserungen für Arbeitnehmer in den jeweiligen Unternehmen auch zu prüfen, inwieweit die materiellen Verbesserungen auch auf die Auszubildenden und deren Vergütung anzuwenden ist. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nach Satz 1 keine Auszubildenden im Betrieb sind.

Änderungen dieses Tarifvertrages können dabei nicht vereinbart werden.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende hat Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zu sechs Wochen

- bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- wenn er sich zur Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt

bis zu 26 Wochen

- bei einem während der Ausbildung erlittenen und vom Unfallversicherer anerkannten Arbeitsunfall (jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus)

für die erforderliche Zeit

- bei Teilnahme am Berufsschulunterricht
- bei Prüfungen
- bei Zeiten der Vorbereitung auf Prüfungen nach den Bestimmungen des BBiG bzw. bei den Zeiten, die von dem ausbildenden Unternehmen zusätzlich gewährt werden
- bei Arbeitsbefreiungen gemäß § 616 BGB
- während des Erholungsurlaubs.

§ 8

Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit wird im Ausbildungsvertrag festgelegt. Sie darf jedoch durchschnittlich 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Der Ausgleich der Arbeitszeit hat innerhalb eines Kalendermonats zu erfolgen.

(2) Der Auszubildende darf maximal zu 45 Stunden an höchstens fünf Tagen in der Woche zur Ausbildung herangezogen werden.

(3) Ausbildungszeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sind nur zulässig, wenn das Ausbildungsziel nachweislich nur an diesen Tagen bzw. in dieser Zeitspanne erreicht werden kann.

(4) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit die Gelegenheit zum Führen eines Berichtsheftes bzw. etwas Gleichartigem zu geben.

(5) An Tagen an denen der Auszubildende zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, darf er nicht zur praktischen Ausbildung eingeteilt werden. Das Gleiche gilt an Prüfungstagen und an den Tagen, die zur Vorbereitung auf Prüfungen vorgesehen sind.

(6) Fällt der Berufsschulunterricht aus oder werden Prüfungen abgesagt, ist der Auszubildende verpflichtet, dies dem ausbildenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ausbildende Unternehmen kann anstelle des ausfallenden Berufsschulunterrichts bzw. der ausfallenden Prüfung praktische Ausbildung in der gleichen Planungszeit anordnen.

§ 9

Erholungsurlaub

(1) Dem Auszubildenden steht in jedem Urlaubsjahr ein Erholungsurlaub von 26 Tagen zu, Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Anspruch auf die tatsächliche Inanspruchnahme des vollen Erholungsurlaubs entsteht nach drei Monaten Ausbildungszeit.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu nehmen.

(4) Der Erholungsurlaub ist durch den Auszubildenden rechtzeitig, für die Zeitspanne in Kalendertagen zu beantragen, die er wegen des Erholungsurlaubs frei gestellt

werden will. Anzurechnende Erholungsurlaubstage sind die Werktage von Montag bis Freitag.

(5) Der Erholungsurlaub muss im laufenden Urlaubsjahr beantragt, genehmigt und genommen werden.

(6) Während des Erholungsurlaubs ist es dem Auszubildenden untersagt, eine Tätigkeit gegen Entgelt auszuführen.

§ 10

Versäumnis von Ausbildungszeit

(1) Ist der Auszubildende infolge Krankheit oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse an der Aufnahme der Ausbildung verhindert, so ist er verpflichtet, das ausbildende Unternehmen darüber unverzüglich, unter Angabe der Hinderungsgründe, Mitteilung zu machen.

(2) Für die Dauer eines nicht genehmigten Fernbleibens von der Arbeit, hat der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

(3) Der arbeitsunfähig erkrankte Auszubildende hat dem ausbildenden Unternehmen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage dauert, eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer attestiert werden.

Die Bescheinigung ist spätestens am ersten allgemeinen Arbeitstag nach Ablauf der drei Tagesfrist nach Satz eins vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann das ausbildende Unternehmen die ärztliche Bescheinigung bereits vom ersten Kalendertag der arbeitsunfähigen Erkrankung an verlangen.

(4) Dauert die Arbeitsversäumnis wegen der Krankheit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist der Auszubildende verpflichtet, auch die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und spätestens innerhalb von drei Kalendertagen eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Der Auszubildende hat die Bewilligung von Maßnahmen der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation gemäß § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz sowie deren Beginn, Ende und eventuelle Verlängerung dem ausbildenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Abtretung bei Dritthaftung

(1) Kann der Auszubildende aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen Verdienstauffalls beanspruchen, so geht dieser Anspruch insoweit auf das ausbildende Unternehmen über, als dieses dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung fortgezahlt und darauf anfallende Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt hat.

(2) Der Auszubildende hat dem ausbildenden Unternehmen die zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen dazu in Kopie zu überlassen.

(3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil des Auszubildenden geltend gemacht werden.

§ 12

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet

- nach Ablauf der Ausbildungszeit
- nach endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- im gegenseitigen Einvernehmen
- mit dem wirksam werden einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung
- mit der Wirkungsdatum für eine Erwerbsunfähigkeitsrente
- durch den Tod

(2) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich die Ausbildungszeit auf Antrag des Auszubildenden bis zur nächsten möglichen Wiederholung der Abschlussprüfung gemäß der Bestimmungen des BBiG, längstens jedoch für ein Jahr.

§ 13

Ausschlussfristen

Sämtliche Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit, und auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens drei Monate nach Arbeitsvertragsende schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab, so muss der Anspruch innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung bzw. dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden. Ansprüche die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 14

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des ausbildenden Unternehmens angesiedelt ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

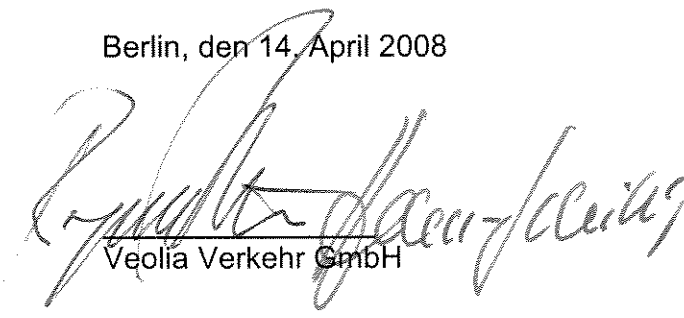
(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

(3) Sollte die Geschäftsführung des Veolia Verkehr Gruppe Deutschland für den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages einen von den Inhalten und Regelungen dieses Tarifvertrages abweichenden Tarifvertrag mit einer anderen Tarifvertragspartei abschließen, ist dieser Tarifvertrag im Ganzen oder in Teilen ohne Einhaltung einer Frist seitens der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG) außerordentlich kündbar.

(4) Die Regelungen dieses Tarifvertrages wirken auch dann nach, wenn sie nach den Bestimmungen des Abs. 3 gekündigt wurden, es sei denn, ihre Nachwirkung ist an anderer Stelle dieses Tarifvertrags ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Berlin, den 14. April 2008



Veolia Verkehr GmbH



Tarifgemeinschaft
TRANSNET/GDBA (TG)

Unternehmen oder Betriebe von Unternehmen in denen dieser Tarifvertrag gilt:
1. Bayerische Regiobahn GmbH 2. 3. 4. 5.